



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

17. Jahrgang	Potsdam, den 27. April 2006	Nummer 5
---------------------	------------------------------------	-----------------

Datum	Inhalt	Seite
20.4.2006	Gesetz zur Umsetzung des Brustkrebs-Früherkennungsprogramms und zur Einführung einer Meldepflicht für Krebserkrankungen	62
20.4.2006	Gesetz über die Verweigerung der Zulassung von Fahrzeugen bei rückständigen Gebühren und Auslagen	63
6.4.2006	Bekanntmachung über das Außer-Kraft-Treten des Staatsvertrages über die Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Stiftung Kulturfonds	63

**Gesetz zur Umsetzung
des Brustkrebs-Früherkennungsprogramms
und zur Einführung einer Meldepflicht
für Krebserkrankungen**

Vom 20. April 2006

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Gesetz zur Umsetzung
des Brustkrebs-Früherkennungsprogramms**

§ 1
Zentrale Stelle

(1) Das Einladungswesen zur Durchführung von bevölkerungsbezogenen Maßnahmen zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening (Brustkrebs-Früherkennungsprogramm) wird im Land Brandenburg durch die von der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg, den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen im Land Brandenburg in Abstimmung mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium und unter Beteiligung des Verbandes der Privaten Krankenversicherung errichtete Zentrale Stelle sichergestellt. Es handelt sich bei der Zentralen Stelle um eine öffentliche Stelle im Sinne des § 29 Abs. 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes.

(2) Die Zentrale Stelle hat die Aufgaben, die anspruchsberechtigten Frauen zur Teilnahme am Brustkrebs-Früherkennungsprogramm einzuladen und dem Referenzzentrum, dem zuständigen Krebsregister und der jeweiligen Screening-Einheit die nach den Krebsfrüherkennungsrichtlinien erforderlichen Daten zu übermitteln.

(3) Anspruch auf eine Teilnahme am Brustkrebs-Früherkennungsprogramm haben im Abstand von zwei Jahren alle Frauen vom 50. bis zum vollendeten 70. Lebensjahr, soweit kein begründeter Verdacht auf eine Brustkrebserkrankung besteht, sie sich nicht aufgrund einer Brustkrebserkrankung in ärztlicher Behandlung oder Nachbehandlung befinden oder in den letzten zwölf Monaten nicht bereits eine Mammographie aus anderen Gründen durchgeführt worden ist.

§ 2
Datenübermittlung durch die Meldebehörden

(1) Die Meldebehörden übermitteln einmal jährlich der Zentralen Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 folgende personenbezogene, maschinell lesbare Daten aller mit Hauptwohnung im Land Brandenburg gemeldeten Frauen vom 50. bis zum vollendeten 70. Lebensjahr:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,

3. Vornamen,
4. Tag und Ort der Geburt,
5. gegenwärtige Anschrift.

(2) Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 11 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg wird insoweit eingeschränkt.

**Artikel 2
Gesetz zur Einführung einer Meldepflicht
für Krebserkrankungen**

§ 1
Meldepflicht

(1) Alle im Land Brandenburg tätigen Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte, die eine Krebserkrankung bei Patientinnen oder Patienten mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Brandenburg feststellen, sind verpflichtet, die in § 2 Abs. 1 und 2 des nach Artikel 13 des Staatsvertrages über das Gemeinsame Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen vom 20./24. November 1997 (GVBl. I 1998 S. 70) als Landesrecht fortgeltenden Krebsregistergesetzes vom 4. November 1994 (BGBl. I S. 3351) sowie die in Artikel 3 Abs. 1 des Staatsvertrages genannten Angaben an die Vertrauensstelle des Gemeinsamen Krebsregisters zu übermitteln oder durch ein Klinisches Krebsregister übermitteln zu lassen. Die Übermittlung der Angaben hat spätestens bis zum Ende des auf das Kalendervierteljahr folgenden Monats nach Feststellung der Krebserkrankung an die Vertrauensstelle des Gemeinsamen Krebsregisters zu erfolgen.

(2) Die Meldepflicht nach Absatz 1 gilt auch in den Fällen des Artikels 3 Abs. 2 des Staatsvertrages nach Absatz 1 Satz 1.

(3) Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 11 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg wird insoweit eingeschränkt.

§ 2
Informationspflicht

Die Patientinnen oder Patienten sind nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 Satz 1 des Krebsregistergesetzes grundsätzlich vor der beabsichtigten Meldung ihrer Krebserkrankung zu informieren. In besonderen Ausnahmefällen können die Patientinnen und Patienten auch über eine bereits erfolgte Meldung informiert werden. Das Widerspruchsrecht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 des Krebsregistergesetzes bleibt unberührt. Dies gilt auch dann, wenn nach Feststellung der Krebserkrankung der gewöhnliche Aufenthalt in ein anderes Bundesland oder ins Ausland verlegt wird. Bei der Information über die beabsichtigte oder erfolgte Meldung der Krebserkrankung ist auf das Widerspruchsrecht hinzuweisen.

§ 3

Klinische Krebsregister

Klinische Krebsregister sind unselbstständige Einrichtungen an onkologischen Schwerpunktkrankenhäusern mit dem Ziel, die Qualitätssicherung in der Behandlung onkologischer Patientinnen und Patienten im Land Brandenburg nach den anerkannten Regeln medizinischer Wissenschaft zu gewährleisten. Insbesondere werden durch klinische Krebsregister die Behandlungsprozesse von Krebskranken in allen Phasen der Krankheit sowie in der Nachsorge in Form eines onkologischen Nachsorgeregisters dokumentiert. Klinische Krebsregister wirken an der Qualitätssicherung in den Bereichen Tumordiagnostik, -behandlung und -nachsorge mit und geben epidemiologische Daten im Sinne des § 2 Abs. 2 des Krebsregistergesetzes an das Gemeinsame Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen weiter.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 20. April 2006

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

**Gesetz über die Verweigerung
der Zulassung von Fahrzeugen
bei rückständigen Gebühren und Auslagen**

Vom 20. April 2006

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Verweigerung der Zulassung

(1) Die Zulassungsbehörde soll Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger zum Verkehr auf öffentlichen Straßen nur zulassen, wenn die dafür bestimmten Gebühren und Auslagen entrichtet worden sind und der Fahrzeughalter keine Gebühren und Auslagen aus vorausgegangenen Zulassungsvorgängen schuldet. Gleiches gilt,

wenn die Zulassungsbehörde Kenntnis von Gebühren- und Auslagenrückständen des Fahrzeughalters im Sinne des Satzes 1 bei anderen brandenburgischen Zulassungsbehörden hat. Dies gilt auch für rückständige Gebühren und Auslagen, die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes entstanden sind.

(2) Die Zulassungsbehörde ist befugt, zur Erfüllung des in Absatz 1 genannten Zwecks bei den anderen Zulassungsbehörden Auskünfte einzuholen.

§ 2

Bagatellgrenze

Rückständige Gebühren und Auslagen bis zu einer Höhe von 10 Euro stehen der Zulassung des Fahrzeugs nicht entgegen.

§ 3

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 20. April 2006

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

**Bekanntmachung
über das Außer-Kraft-Treten des Staatsvertrages
über die Neuordnung der Rechtsverhältnisse
der Stiftung Kulturfonds**

Nach Artikel 17 Abs. 3 des Staatsvertrages vom 5. April 1995 über die Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Stiftung Kulturfonds (GVBl. I S. 204) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag am 3. März 2006 außer Kraft getreten ist.

Potsdam, den 6. April 2006

Der Ministerpräsident
des Landes Brandenburg

Matthias Platzeck

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

64

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 5 vom 27. April 2006

Herausgeber: Der Präsident des Landtages Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Landtages Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0